

# AUSBILDUNGSVERTRAG – Muster

## 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Erhalter des Bachelorstudiengangs „\_\_\_\_\_“ und den an diesem Studiengang Studierenden.

### 1.1 Erhalter

Als Erhalter fungiert die Fachhochschule des bfi Wien GmbH, 1020 Wien, Wohlmutstraße 22.

Ansprechpartner in allen Studienangelegenheiten ist der/die StudiengangsleiterIn.

### 1.2 Student/Studentin

Personenkennzeichen:

\_\_\_\_\_

Vorname:

\_\_\_\_\_

Zuname:

\_\_\_\_\_

Adresse:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Geburtsort:

\_\_\_\_\_

## 2. Ausbildungsort

Der Studienort ist der Sitz des Erhaltes in 1020 Wien, Wohlmutstraße 22.

Bei Bedarf kann vom Erhalter in Einzelfällen ein anderer Studienort festgelegt werden.

## 3. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge BGBl. Nr. 340/1993 in der gültigen Fassung sowie des von der Akkreditierungsbehörde genehmigten Antrages und des Studienbegleiters/Studierenden Handbuch.

Weiters sind auf den Ausbildungsvertrag die Bestimmungen der Studienordnung, Prüfungsordnung, Nutzungsbedingungen EDV-System, Hausordnung, Brandschutzordnung und Brandalarmplan in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Diese Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht.

### **3.1 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt sechs Semester.

### **3.2 Ausbildungsabschluss**

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts in Business“ abgeschlossen.

## **4. Rechte und Pflichten des Erhalters**

### **4.1 Pflichten des Erhalters**

Der Erhalter verpflichtet sich all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der unter 3.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung, sind Gegenstand des genehmigten Antrages bzw. der Prüfungsordnung sowie der Hausordnung. Soweit möglich, wird auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen.

Jede/r StudentIn erhält zu Studienbeginn in der ersten Administrationsveranstaltung die wichtigsten Studiendetails in Form einer Informationsmappe.

Der Erhalter verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten.

### **4.2 Rechte des Erhalters**

Der Erhalter hat das Recht, Studierende auf Vorschlag des/der Studiengangsleiters/in vom weiteren Studium auszuschließen und zwar wegen:

- häufigen Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen,
- Vorgetäuschte Anwesenheit,
- mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Außerdem gibt es folgende Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen des Erhalters,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie der Nutzungsbedingungen für die EDV Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen des Erhalters, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf des Erhalters der Fachhochschule des bfi Wien GmbH zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, XING, Blogs, etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gem. FHS-Studiengesetz bzw. der einschlägigen Vorschriften seitens der Akkreditierungsbehörde und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber nebenberuflichen LektorInnen, Studierenden oder MitarbeiterInnen der Fachhochschule des bfi Wien, das geeignet ist diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung,
- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt (s. Pkt. 6.2 „Begründung“),
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung, der Nutzungsbedingungen für die EDV Systeme sowie der Hausordnung.

Der Erhalter ist zur automationsunterstützten Bearbeitung personenbezogener Daten sowie zur Weitergabe statistischer personenbezogener Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen berechtigt.

Fotos und Videos, welche im Rahmen des Studiums von der/dem Studierenden gemacht wurden, können vom Erhalter zu Marketingzwecken verwendet werden.

## **5. Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **5.1 Rechte**

#### **5.1.1 Studienbetrieb und Studiendauer**

Studierende haben das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im Antrag festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen im Studienbetrieb, unabhängig von den Gründen, sind den Studierenden zeitgerecht bekannt zu geben. Die Studierenden erhalten je Semester einen Nachweis über die abgelegten Prüfungen.

Die vorgegebene Studiendauer darf nicht aus Verschulden des Erhalters überschritten werden.

#### **5.1.2 Unterbrechung der Ausbildung, Wiederholung eines Studienjahres**

Bei zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen hat der/die Studierende das Recht, unter detaillierter Nennung des Grundes und unter Beibringung eines Nachweises eine Unterbrechung der Ausbildung zu beantragen und – falls dieser Antrag bewilligt wird – zum ehest möglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.

In Fällen einer ansonsten überdurchschnittlichen Leistung kann der/die Studierende im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung (3. Antritt) einen Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres stellen. Ein solcher Antrag kann nur einmal während des Studiums gestellt werden.

### **5.2 Pflichten**

#### **5.2.1 Anwesenheitspflicht**

Für die Studierenden herrscht bei allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet der/die StudiengangsleiterIn (nach Anhörung der StudentenvertreterInnen und der LektorInnen). Ungenügende Anwesenheit ist dann gegeben, wenn der/die Studierende mehr als 30% einer Lehrveranstaltung abwesend ist, oder wenn in Bezug auf die gesamte Anwesenheitszeit eines Semesters ein Absenzzwert von über 50% vorliegt.

#### **5.2.2 Sachmittelanschaffung**

Die Studierenden haben die für einen geordneten Besuch der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sachmittel wie Bücher, Skripten und sonstige Lehrbehelfe zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung anzuschaffen.

### **5.2.3 Studiengebühren**

Die Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft mbH hebt die Studiengebühren in der im Fachhochschul-Studiengesetz festgelegten Höhe ein. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird der Studienbeitrag in Höhe von derzeit € 363,36 je Semester eingehoben.

### **5.2.4 ÖH-Beitrag (Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes am 5.12.2007)**

Die Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft mbH hebt den Beitrag zur Österreichischen HochschülerInnenschaft in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische HochschülerInnenschaft ab. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird dieser Beitrag eingehoben.

Beide Beiträge, die Studiengebühr inkl. ÖH-Beitrag, müssen je Semester von der/dem StudentIn entsprechend Zahlungsaufforderung vor Semesterbeginn in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung). Das Nichterfüllen der Zahlungspflicht des Studienbeitrages berechtigt den Erhalter, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen, die/den Studierende/n vom Studium auszuschließen.

### **5.2.5 Notebook-Kaution**

Die FH des bfi Wien stellt der/dem Studierenden für die Dauer des aufrechten Studiums ab dem 2. Semester kostenlos ein Notebook zur Verfügung.

Die/der Studierende verpflichtet sich eine Vereinbarung betreffend Zurverfügungstellung eines Notebooks zu unterzeichnen sowie vor der Übernahme des Notebooks zur Zahlung einer einmaligen Kaution in Höhe von € 200,00.

Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt über die gesamte Nutzungsdauer aufrecht.

Bei Rückerstattung des Notebooks erhält der/die Studierende diesen Betrag abzüglich des Kaufpreises bei Kauf bzw. etwaiger Kompensationszahlungen für Schäden retourniert.

Die/Der Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass das Ausmaß eines Schadens von der IT-Abteilung der FH des bfi Wien GmbH festgestellt wird.

### **5.2.6 Nutzungsbedingungen für die EDV Systeme**

Um den von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Inter-, Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

### **5.2.7. Allgemeine Pflichten**

Der/Die Studierende ist verpflichtet regelmäßig den von der FH zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten, Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben sowie Schäden zu melden, welche am Eigentum der FH aufgetreten sind. Weiters verpflichtet sich der/die Studierende zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie zur Verschwiegenheit über Umstände, welche im Rahmen des Berufspraktikums bekannt geworden sind. Der/Die Studierende hat Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben, und bei Beendigung des Studiums, die von der FH zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zu retournieren.

## **6. Auflösung des Vertrages**

### **6.1 Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen**

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

### **6.2. Auflösung durch den Erhalter**

Die Kündigung durch den Erhalter kann aufgrund wichtiger Gründe erfolgen. Insbesondere sind die in diesem Vertrag genannten Gründe (Punkt 4.2 des Vertrags) als wichtige Gründe anzusehen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann der/die Studierende unverzüglich vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.  
Mit dem Studienabschluss endet der Vertrag auf jeden Fall.

### **6.3 Auflösung durch den/die Studierende/n**

Eine einseitige Kündigung durch den/die Studierende/n ist zum Ende eines jeden Semesters zulässig.

### **6.4 Abschluss des Studiums**

Der Vertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums automatisch.

## **7. Allfälliges**

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zweifacher Ausführung. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Studierenden. Das Original verbleibt im Sekretariat der Geschäftsführung der Fachhochschule des bfi Wien GmbH.

Alle Vereinbarungen zwischen Studierenden und Erhalter bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## **8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des Studierenden verpflichtet ist.

Der/Die Studierende ist einverstanden, dass seine/ihre Daten automationsunterstützt vom Erhalter verarbeitet und verwendet werden. Weiters stimmt der/die Studierende der Weitergabe dieser Daten zu, so weit es für den Zweck des Studienbetriebes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Der/Die Studierende stimmt zu, vom Erhalter bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG).

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

## **9. Datenschutz bei Berufs- oder Praktikumsprojekten oder bei Anstellung in Partnerunternehmen**

Der/Die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm/ihr zur Kenntnis gelangter personenbezogener Daten (insbesondere Klientendaten), Betriebsgeheimnisse der FH sowie des aufnehmenden Betriebes. Der/Die Studierende hat im Falle von Interessenkollisionen zwischen der Fachhochschule und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Praktikumsunternehmen seinen/ihre Betreuer/in bzw. die verantwortliche Studiengangleitung davon zu unterrichten. Im Zweifelsfall ist den Interessen der FH der Vorrang zu geben.

## **10. Urheberrecht**

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigestellten Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der FH bzw. der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors oder der Werkherstellerin/des Werkherstellers, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Nutzung zur Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der FH, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FH oder der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors oder der Werkherstellerin/des Werkherstellers nicht gestattet.

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigungen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des/der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen im Internet bzw. in sozialen Netzwerken, auf denen andere Personen erkennbar sind. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

## **11. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden**

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der/Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er/sie den Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für alle Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen, einräumt. Der Erhalter ist berechtigt, Abschlussarbeiten unter Nennung des/der VerfasserIn zu veröffentlichen. Der/Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

Der/Die Studierende:

Fachhochschule des bfi Wien  
Gesellschaft mbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Wien,  
Dr. Helmut Holzinger  
Geschäftsführer